

Wiehltalbahn vor Gericht RSE erzielt Erfolg gegen das Land NRW

Die Zukunft der Wiehltalbahn ist zum Fall für die Justiz geworden. Da alle Verhandlungsoptionen ausgereizt waren und der neue Eigentümer der Strecke, die Stadt Wiehl, den Pachtvertrag mit dem Förderkreis zur Rettung der Wiehltalbahn e.V. zum 28.02.2007 gekündigt hat, war der Gang vor das Verwaltungsgericht Köln unvermeidlich.



Am Vormittag des 26.01.2007 fanden dazu unmittelbar hintereinander zwei Gerichtsverhandlungen statt, die insgesamt rund drei Stunden dauerten. Die Gerichtsverhandlungen stießen auf großes Interesse: Rund 30 Zuhörerinnen und Zuhörer verfolgten den Disput. Im ersten Verfahren hatte die RSE die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Eisenbahn-Bundesamt, verklagt. Streitpunkt war der vom EBA verfügte Stilllegungsbescheid für die Wiehltalbahn aus dem Jahr 1997. 1999, zwei Jahre später, wurde die Strecke durch die RSE und den Förderkreis zur Rettung der Wiehltalbahn e.V. reaktiviert. Die juristisch zu klärende Frage war, ob im Falle des Auslaufens der Betriebsgenehmigung der Stilllegungsbescheid aus 1997 wieder greift und ob das damalige Verfahren gemäß § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) ordnungsgemäß abgelaufen war.

Die Vorsitzende Richterin der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln, Frau Dr. Zimmermann-Rohde, machte deutlich, dass es äußerst schwierig sei, einen rechtskräftigen Bescheid aus der Vergangenheit, der im übrigen nach altem Recht erlassen wurde - das AEG wurde seit 1997 mehrfach geändert - aufzuheben. Der Vertreter des EBA, Referatsleiter Reinhard Hennes, sah keine Veranlassung, an der Rechtmäßigkeit des Stilllegungsbescheids zu zweifeln, auch wenn das damalige Verfahren bei weitem nicht so transparent gewesen sei wie die heutigen Stilllegungsverfahren. Die wirtschaftlichen Aspekte und die fehlende Planungssicherheit als Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die seitens der RSE vorgetragen wurden, nahm die aus drei hauptamtlichen Richterinnen und einer ehrenamtlichen Richterin sowie einem ehrenamtlichen Richter bestehende Kammer zwar mit Verständnis zur Kenntnis, fanden aber schlussendlich keine Berücksichtigung. Die Kammer entschied stattdessen, die Klage der RSE gegen die Bundesrepublik Deutschland abzuweisen.

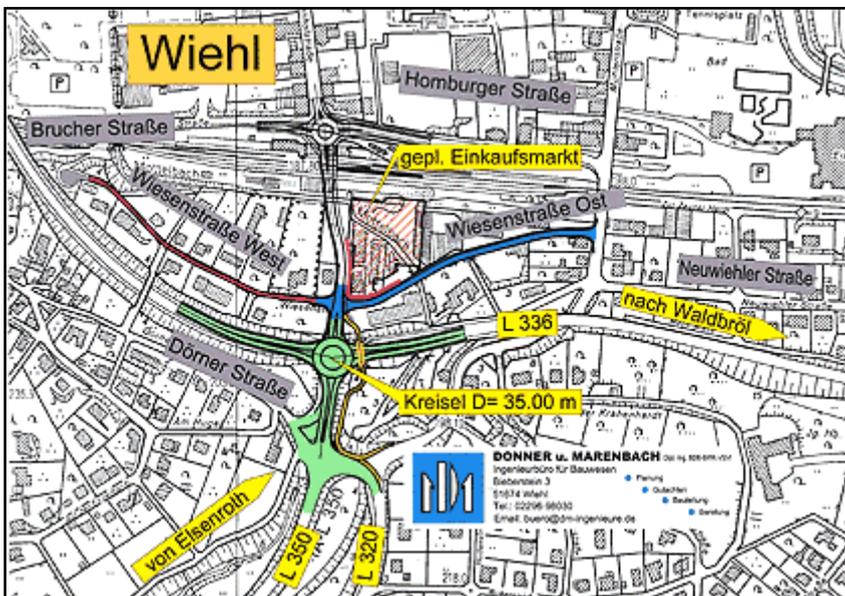


Im zweiten Verfahren saßen sich die RSE und das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das NRW-Verkehrsministerium, gegenüber. Hierbei ging es um die Frage, ob das Land NRW der RSE unabhängig vom Bestehen eines Pacht- oder Mietvertrages eine Betriebsgenehmigung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen zu erteilen habe. Das hatte das Verkehrsministerium stets verweigert und der RSE stattdessen monatlich eine neue Betriebsgenehmigung erteilt. Der Vertreter des NRW-Verkehrsministeriums,

Dr. Rajmund Gatzka, erklärte dem Gericht unmissverständlich, dass er ab dem 01.03.2007 der RSE aufgrund der Kündigung des Mietvertrages durch die Stadt Wiehl keine erneute Betriebsgenehmigung erteilen werde.

Im Gegensatz zum ersten Verfahren war der Sachverhalt für die Vorsitzende Richterin sonnenklar. Es gebe zahlreiche Beispiele aus diversen Branchen, in denen öffentliches Recht und ziviles Recht nicht deckungsgleich seien. So könne z.B. ein Gastwirt eine Schankgenehmigung erhalten, obwohl er für die Lokalität keinen Mietvertrag vorweisen könne. Das AEG sehe die Voraussetzung des Bestehens eines Miet- oder Pachtvertrages eindeutig nicht vor. Insofern wertete sie die öffentlich-rechtliche Betriebsgenehmigung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen höher als einen privatrechtlichen Pacht- oder Mietvertrag. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts war folgerichtig: Der Klage der RSE wurde stattgegeben und das Land NRW verurteilt, der RSE auf der Basis der Argumentation des Gerichts eine längere Betriebsgenehmigung zu erteilen.

In beiden Verfahren machten die Bochumer Anwälte der RSE, Dr. Roman Brauner und Dr. Bernd Uhlenhuth, sowie RSE-Geschäftsführer Rainer Bohnet und als Zeuge der Vorsitzende des Förderkreises zur Rettung der Wiehltalbahn, Gerhard Mansel, deutlich, welches große Verkehrsbedürfnis für den Schienengüterverkehr auf der Wiehltalbahn bestehe. Als Folge des Orkans „Kyrill“ sind aus der Region über 3 Mio. Festmeter Sturmholz nach Baden-Württemberg und Bayern zu transportieren. Und dieses enorme Transportvolumen sei ohne die Schiene keinesfalls zu bewältigen.



Zusätzlich erläuterten die Kläger etwaige Lösungen für diverse Koordinierungspunkte an der Wiehltalbahn, die seitens der Anliegerkommunen und der Industrie- und Handelskammer Köln (IHK) stets als Gründe für die Stilllegung genannt werden. Es gebe überall die Möglichkeit zu vernünftigen Kompromissen, machten Dr. Brauner, Bohnet und Mansel dem Gericht deutlich. Daraufhin schlug die Vorsitzende Richterin Herrn

Dr. Gatzka vor, mit den Beteiligten eine Lösung der Koordinierungspunkte anzustreben.

Nun bleibt abzuwarten, wie das NRW-Verkehrsministerium mit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln umgeht. Für die RSE und den Förderkreis zur Rettung der Wiehltalbahn e.V. ist es zunächst ein wichtiger Etappensieg, der für die gesamte Branche eine große Signalwirkung hat. So erklärte Dr. Brauner an Dr. Gatzka gewandt: „Vielleicht sind sie uns in 10 Jahren dankbar, weil Reaktivierungen stillgelegter Eisenbahnstrecken jetzt sicher einfacher werden.“ Wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls ist es allerdings nicht auszuschließen, dass das NRW-Verkehrsministerium die Berufung zum Oberverwaltungsgericht Münster anstrebt.